

# Satzung des **GIMIK**: Initiative Musik und Informatik Köln

## ALLGEMEINES

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein hat den Namen „GIMIK: Initiative Musik und Informatik Köln“, im folgenden „GIMIK:“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, der Wissenschaft auf dem Gebiet der Musikinformatik sowie der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Musik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Musik mittels der Computertechnologie und Anwendung ihrer Ergebnisse,
  - Entwicklung und Unterhalt von Einrichtungen zur Durchführung der wissenschaftlichen Erforschung sowie der Produktion von Computermusik,
  - Betrieb von Computersystemen für die vorstehenden Aufgaben,
  - Errichtung eines Instituts für Computermusik in Köln, dessen Ausstattung mit den erforderlichen sachlichen und personellen Mitteln sowie die Finanzierung der dort durchzuführenden künstlerischen und wissenschaftlichen Projekte,
  - Ausbildung und Förderung von Wissenschaftlern und Künstlern auf dem Gebiet der Computermusik durch Bereitstellung und Förderung von Fortbildungsmöglichkeiten (Einführungskurse, Tutorials, Seminare, Ferienkurse usw.)
  - Förderung der künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Kommunikation (Konzerte, Tagungen und Workshops)
  - Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, das Interesse breiter Bevölkerungskreise an der Computermusik zu wecken sowie Vornahme und Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 6) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachtliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.
  - 7) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und geleitet.
  - 8) Jede politische und konfessionelle Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

### 3. Institut für Computermusik

Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein das Institut für Musik und Informatik Köln als unselbständiges Sondervermögen ein. Die sachliche Ausstattung des Instituts ist regelmäßig dem neuesten Stand der Technik anzupassen. Die personelle Ausstattung hat dem künstlerischen und wissenschaftlichen Anspruch gerecht zu werden.

# MITGLIEDSCHAFT

## 4. Mitgliedschaft

Der GIMIK: hat- aktive Mitglieder- fördernde Mitglieder  
- Ehrenmitglieder

- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die durch ihre künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit oder durch Einbringen besonderer Fähigkeiten unmittelbar zur Erfüllung der o.a. Zwecke des Vereins beitragen. Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Geld- und/oder Sachspenden unterstützen. Der Vorstand behält sich vor, über die Annahme von Spenden zu entscheiden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Vom Vorstand können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie nehmen repräsentative Aufgaben wahr. Kriterien für eine Ehrenmitgliedschaft sind außergewöhnliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins oder besondere Arbeiten, die den Vereinszwecken entsprechen.
- 4) Es werden jährlich Mitgliederbeiträge i.H.v. 36 Euro erhoben. Der Betrag ist im Voraus zum Jahresanfang zu entrichten. Bei Beitritt im laufenden Jahr ist anteilig ein monatlicher Betrag i.H.v. 3 Euro für die dem Beitrittstag folgenden Kalendermonate zu leisten. Der Vorstand kann unter besonderen Umständen die Befreiung eines Mitglieds von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages beschließen.

## 5. Aufnahme

- 1) Die Aufnahme kann jede Person beantragen. Juristische Personen können jedoch nur fördernde Mitglieder werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden; sie ist auch nicht anfechtbar.
- 4) Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im GIMIK: endet durch  
- Austritt  
- Tod  
- Ausschluß  
- Auflösung des Vereins.

## 7. Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

## 8. Ausschluß

- 1) Der Ausschluß aus dem GIMIK: ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ausschlußgründe sind insbesondere:
    - Verstoß gegen die Interessen des GIMIK:
    - Schädigung des Ansehens des GIMIK: in der Öffentlichkeit
  - 2) Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen. Er wird dem Betroffenen unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitgeteilt.
  - 3) Der Ausschluß wird mit der Beschlussfassung wirksam.
  - 4) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
  - 5) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist.
- ORGANE

## 9. Organe

Der Verein hat folgende Organe:  
- Mitgliederversammlung

- Vorstand

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden muss. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer

2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem können 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des GIMIK: schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen, wobei die Verfahrensvorschriften gem. Abs. 1) entsprechend zu beachten sind.

3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung derselben Frist und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

### 11. Anträge zur Tagesordnung

1) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorliegen. Während einer Versammlung sind mündliche Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung nur zulässig, wenn sie zwingend notwendig sind.

2) Über die Annahme dieser Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 12. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder.

### 13. Versammlungsleiter

1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

2) Für die Entlastung sowie Wahl des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der selbst nicht stimmberechtigt sein muss.

### 14. Beschlussfassung

1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

2) Zur Wahl oder Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

3) Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen. Führt auch diese nicht zu einer Mehrheit, so gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

4) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

5) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht während der Dauer eines Ausschlussverfahrens.

### 15. Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## 16. Protokolle

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig, haben alle das Protokoll zu unterzeichnen.
- 2) Zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Beschluss über die Genehmigung herbeizuführen.

## VORSTAND

### 17. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

### 18. Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Sie erstreckt sich insbesondere auf personelle und sachliche Ausstattung des Instituts.
- 2) Der Vorstand vertritt den GIMIK: gem. § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied alleine dazu berechtigt ist den Verein zu vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### 19. Amtsdauer

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl seines Nachfolgers, bzw. mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im GIMIK: oder mit dem Tage seines Rücktritts.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder erklärt seinen Rücktritt, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

### 20. Ehrenamtliche Vorstandsarbeiten

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Nur Auslagen, die zur Wahrung der Belange des GIMIK: gemacht werden, werden erstattet.

### 21. Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## AUFLÖSUNG

22. Der GIMIK: kann nur aufgelöst werden, wenn dies 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.
23. Beschluss über Auflösung
  - 1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
  - 2) Sind nicht 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate - muss jedoch innerhalb 4 Monaten - nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
  - 3) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 4) Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.
  - 5) Der GIMIK: gilt als aufgelöst, wenn die Mitglieder dies mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

## 24. Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## 25. Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kunstkontakte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.